

ELAK-Zeichen

0017801/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen

BBV/FO160006

Datum

29.04.2021

elektronisch erreichbar

bbv_beg@mag.linz.at

**Waldbrandschutz-Verordnung 2021
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr
Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot**

Verordnung

zum Schutz vor Waldbränden

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten im Stadtgebiet von Linz und in deren Gefährdungsbereichen **sind jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.**

Unter Gefährdungsbereich versteht man all jene Orte, an denen wegen der Boden- oder Windverhältnisse das übergreifen eines Feuers in einen benachbarten Wald begünstigt wird.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

§2

Die Waldeigentümerinnen dürfen diese Verbote ersichtlich Machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§3

Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft (§ 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975).

§4

Diese Verordnung wird an den Amtstafeln sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht. Sie gilt ab dem der Kundmachung folgenden Tag bis einschließlich 31. Oktober 2021.

Für den Bürgermeister

Der Direktor:

Mag. Karl LUDWIG eh.

F.d.R.d.A.:

(Baric)

/ (